

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VIII/0077
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 132 "Bootsschuppen am Oberbach"
hier: Satzungsbeschluss

Änderung:

In der Beschlussvorlage, Anlage 1 (Text – Teil B) wird der Wortlaut zur Festsetzung der Werbeanlagen wie folgt geändert (*Hervorhebung kursiv*):

Die Festsetzung zu den Werbeanlagen unter II.4 wird nach Satz 1 wie folgt neu gefasst: „...
Ergänzend zu Satz 1 sind an der östlichen Grenze des Flurstücks 135/19 (Einfriedung zur Schillerstraße) im Wege der Ausnahme auch solche einzelnen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zulässig, die eine Gesamthöhe von maximal 1,20 m über der Bezugshöhe nicht überschreiten. Dabei sind maximal vier einzelne Werbeanlagen in einer Breite von maximal 3,00 m bis 3,50 m als statische Werbung zulässig. Die einzelnen Werbeanlagen dürfen nicht kompakt und zusammenhängend angebracht werden. Digitale Werbeanlagen, Wechselwerbung und grelle bzw. Neonfarben (Referenz RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 6038) sind unzulässig.“

In der Anlage 2 zur BV/VIII/0077 (Begründung), Seite 20, Abschnitt Werbeanlagen wird der Wortlaut im zweiten Absatz wie folgt geändert (*Hervorhebung kursiv*):

„*Ergänzend zu Satz 1 sind an der östlichen Grenze des Flurstücks 135/19 (Einfriedung zur Schillerstraße) im Wege der Ausnahme auch solche einzelnen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zulässig, die eine Gesamthöhe von maximal 1,20 m über der Bezugshöhe nicht überschreiten. Dabei sind maximal vier einzelne Werbeanlagen in einer Breite von maximal 3,00 m bis 3,50 m als statische Werbung zulässig. Die einzelnen Werbeanlagen dürfen nicht kompakt und zusammenhängend angebracht werden. Digitale Werbeanlagen, Wechselwerbung und grelle bzw. Neonfarben (Referenz RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 6038) sind unzulässig.* Ergänzend zur bisherigen Regelung sind damit in einem bestimmten Umfang, entlang der *Einfriedung an der Schillerstraße* auch *einzelne* Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung im Wege der Ausnahme zulässig (z. B. für Vereinszwecke oder Sponsoren). Die *Breite von max. 3,50 m* und eine Gesamthöhe von max. 1,20 m darf durch diese jedoch nicht überschritten werden. Durch das festgelegte Höhenmaß, *die maximale Breite und die festgelegte Anzahl der Werbeanlagen* soll gewährleistet werden, dass die Flächen hinter der Werbeanlage einsehbar bleiben und den Blicken der Öffentlichkeit aus dem Kulturpark oder entlang der Oberbachpromenade nicht vollends entzogen werden.“

Die Festsetzung soll sicherstellen, dass der Charakter der Bootsschuppenanlage nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt wird. Von der Werbung darf keine abschirmende Wirkung ausgehen, sie soll in der Gestaltung zurückhaltend sein.“

Neubrandenburg, 11.12.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister